

Welche Kosten werden übernommen?

Wenn Fahrkosten geleistet werden, dann gelten folgende Zuzahlungen: je Fahrt 10% der Kosten, mindestens 5 € und höchstens 10 € (fällt nicht an bei Verlegung aus medizin. Gründen und bei medizin. Rehabilitation).

Die Kosten für die von **Rettungsdiensten** durchgeführten Fahrten werden im allgemeinen unmittelbar mit der BKK Akzo Nobel Bayern abgerechnet, die Zuzahlung wird von uns eingezogen.

Taxi-/Mietwagenunternehmen stellen entweder eine Quittung aus oder rechnen direkt mit uns ab.

Haben Sie für die Fahrt ein **privates Fahrzeug** benutzt, wird für jeden gefahrenen Kilometer der aufgrund des Bundesreisekostengesetzes festgesetzte Höchstbetrag für Wegstreckenentschädigung angesetzt, begrenzt auf die kürzeste Wegstrecke.

Maßgebend für **öffentliche Verkehrsmittel** sind die Fahrpreise, nehmen Sie bitte Ermäßigungen in Anspruch.

Fahrkosten für eine Begleitperson werden berücksichtigt, wenn wegen der Erkrankung (Bestätigung des Arztes erforderlich) oder des Alters des Patienten eine Begleitung notwendig war.

Damit wir Ihnen zustehende Fahrkosten erstatten können, legen Sie uns entsprechende Nachweise vor, z.B. Bestätigungen des Arztes, der Einrichtung, des Behandlers. Fügen Sie evtl. Fahrkarten, Fahrscheine und ggf. Taxiquittungen bei. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW geben Sie die Entfernung (Kilometer) an.

Belastungsgrenze - Befreiung

Versicherte haben im Kalenderjahr nur bis zu 2 % ihrer Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an Zuzahlungen (z.B. Arzneimittel, Fahrkosten usw.) zu erbringen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen 1 %. Lassen Sie sich alle Zuzahlungen, auch zu Fahrkosten, quittieren.

Wird die Belastungsgrenze vor Ablauf des Kalenderjahres erreicht, ist eine vorzeitige Erstattung und ggf. Befreiung bis zum Jahresende möglich (gilt entsprechend bei Vorauszahlung der zu leistenden Zuzahlungen für das Kalenderjahr).

Ein Befreiungsausweis sichert Ihnen die Befreiung von Zuzahlungen. Bitte legen Sie ihn beim Arzt und bei unseren Vertragspartnern vor.

Haben Sie noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Hauptverwaltung

BKK Akzo Nobel Bayern
Glanzstoffstraße 1
63906 Erlenbach
Fon: 06022.7069-460
Fax: 06022.7069-8460
E-Mail: kundenberatung@
bkk-akzo.de

Öffnungszeiten

Mo - Fr 07.00 - 16.00 Uhr
Mi 07.00 - 18.00 Uhr

Service-Center

BKK Akzo Nobel Bayern
Pfaffengasse 16
63739 Aschaffenburg
Fon: 06021.584360
Fax: 06021.5843615
E-Mail: sc.aschaffenburg@
bkk-akzo.de

Öffnungszeiten

Mo - Mi 08.00 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 16.00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet:

TRANSPORT UND FAHRKOSTEN

INFORMATIONEN, LEISTUNGEN



**AKZO NOBEL
BAYERN**

TRANSPORT- & FAHRKOSTEN



Fahr- und Transportkosten gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Leistungskatalog der BKK Akzo Nobel Bayern. Wann leisten wir? Welche Transportmittel gibt es und wie hoch ist die Zuzahlung?

Bei all diesen Fragen sind wir für Sie da. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf - wir beraten Sie gerne.

Leistungen Ihrer BKK Akzo Nobel Bayern

Im Zusammenhang mit Leistungen übernimmt die BKK Akzo Nobel Bayern Fahr- und Transportkosten, wenn zwingende medizinische Gründe vorliegen, insbesondere bei

- stationären Behandlungen (Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehamaßnahmen, stationäre Entbindung)
- einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus (z.B. Weiterbehandlung nach einer Notfallaufnahme) oder bei einer mit Einwilligung unserer BKK erfolgten Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus
- Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist
- anderen Fahrten von Versicherten, die einen Krankentransportwagen erfordern
- Fahrten zu vor- oder nachstationärer Behandlung, wenn dadurch eine voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird sowie zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus (ggf. beim Vertragsarzt)
- Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung können in besonderen Ausnahmefällen vom Vertragsarzt verordnet und von der BKK Akzo Nobel übernommen werden und zwar nach vorheriger Genehmigung.

Voraussetzungen: Der Versicherte wird mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist und ihn in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist (z.B. Dialysebehandlungen, Strahlen- oder Chemotherapie wegen Krebs). Zusätzlich gelten als Ausnahmefälle Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)“, „Bl (Blind)“ oder „H (Hilfflos)“ oder einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen. Die Verordnungsvoraussetzungen sind auch bei Versicherten erfüllt, die bis zum 31.12.2016 in die Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 01.01.2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind. Dies gilt entsprechend bei vergleichbarer Beeinträchtigung der Mobilität, wenn eine ambulante Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist.

Eine Erstattung der Kosten ist grundsätzlich nur für Fahrten zum nächstmöglichen Krankenhaus, in dem die Behandlung stattfinden kann, möglich.

Gesetzlicher Leistungsausschuss

Fahrkosten zur ambulanten Behandlung (z.B. zum Arzt oder Facharzt, Masseur, Krankengymnast) können grundsätzlich nicht übernommen werden, es sei denn, es liegt ein besonderer Ausnahmefall vor (siehe vorstehend).

Die Kosten eines Rücktransports bei einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes werden nicht übernommen. Aus diesem Grund empfehlen wir den Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung.

Der behandelnde Arzt entscheidet

ob zwingende medizinische Gründe vorliegen und ob ein besonderes Fahrzeug benutzt werden soll.

● Krankenfahrten

Die Krankenfahrt mit einem Mietwagen oder einem Taxi ist dann angezeigt, wenn der Versicherte aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen kann.

● Krankentransportwagen

werden u.a. eingesetzt, wenn Versicherte einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen des Krankentransportwagens bedürfen oder dadurch die Übertragung ansteckender Krankheiten vermieden werden kann.

● Rettungswagen

werden zur Erstversorgung und zum Transport von Notfallpatienten angefordert.

● Notarztwagen

werden für die Erstversorgung und den Transport von Notfallpatienten eingesetzt, bei denen vor und/oder während des Transportes lebensrettende Sofortmaßnahmen erforderlich sind, die ein Arzt durchführt.

● Rettungshubschrauber

werden angefordert, wenn die Notwendigkeit einer schnellen Heranführung des Notarztes an den Unfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten mit dem jeweils geeigneten Transportmittel besteht.